# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

**397. Köbner, Otto and Gerstmeyer. 1907. *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Zehnter Band 1906*. [The German colonial code. Collection of laws, regulations, executing regulations and international treaties applicable to the German protectorates, including annotations and an index. Volume 10 1906]. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn.**

Tenth volume of the compilation of colonial legislation applicable to German Micronesia.

---

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Die

# deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

## Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen und Sachregister.

---

**Zehnter Band.**

Jahrgang 1906.

---

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

von

**Prof. Dr. Köbner,**
Wirkl. Admiralitätsrat u. vortragendem Rat
im Reichs-Marine-Amt (Zentralverwaltung für
das Schutzgebiet Kiautschou).

**Gerstmeyer,**
Wirkl. Legationsrat u. vortragendem
Rat im Reichs-Kolonialamt.

**Berlin 1907.**
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

der vorliegende Vertrag von den Parteien nur mit sechsmonatiger Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 17. Über alle Ansprüche aus dem gegenwärtigen Vertragsverhältnis, auch wenn sie nach dessen Lösung geltend gemacht werden, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

§ 18. Die Bildung des Schiedsgerichts erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Das dem Fiskus zustehende Ernennungsrecht wird von dem Oberrichter in Windhuk ausgeübt.

Kommen die Schiedsrichter zu keiner Entscheidung, weil sich unter ihnen Stimmengleichheit ergibt, so haben sie einen Obmann zu wählen.

Können sie sich über die Person dieses Obmanns nicht einigen, so haben sie den Oberrichter in Windhuk um dessen Ernennung zu ersuchen.

Der Obmann kann von den Parteien aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Schiedsrichters berechtigen.

Die nach den §§ 1045, 1046 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen werden von dem Bezirksrichter in Swakopmund erlassen.

Hamburg, den 7. März 1906.

Berlin, den 10. März 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
E. Hohenlohe.

Woermann-Linie.
Peltzer.

## 41. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns von Saipan, betreffend den Schildkrötenfang auf den Marianen. Vom 13. März 1906.

(Kol Bl. S. 391)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Schildkröteneier aushebt oder sonstwie an sich bringt, unerlaubterweise in Besitz hat oder an andere verabfolgt.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer Schildkröten

a) in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai
b) am Strand oder innerhalb des Riffs fängt.

§ 3. Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der bei dem Verurteilten vorgefundenen Schildkröteneier, der gefangenen oder erlegten Tiere und der bei der strafbaren Handlung verwendeten Fanggeräte und Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Gegen Eingeborene kann auf Pflichtarbeit erkannt werden.

§ 4. Der Schildkrötenfang auf den Marianen darf gewerbsmäßig nur von Personen betrieben werden, die hierzu eine schriftliche Erlaubnis des Kaiserlichen Bezirkamtes erhalten haben.

§ 5. Wer ohne die in § 4 erwahnte Erlaubnis erwirkt zu haben gewerbsmäßig Schildkröten fängt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saipan, den 13. März 1906.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

# Zweiter Teil.

# Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

---

## 1. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern. Vom 2. Januar 1906.

(Kol. Bl. S. 124.)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1906 ab wird die gemäß Verfügung vom 27. Dezember 1904 (D. Kol. Gesetzgeb. VIII, S. 267) zugebilligte Vergütung für Benutzung eigener Fahrräder auf Dienstreisen von 7 Pfennig auf 10 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer erhöht.

Lome, den 2. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf Zech.

## 2. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend den Handelsbetrieb in den Marianen. Vom 5. Januar 1906.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt:

Die Verordnung, betreffend den Handelsbetrieb in den Marianen vom 21. Oktober 1905*) wird hiermit aufgehoben.

Saipan, den 5. Januar 1906.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

---

*) Die Verordnung lautete.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfugung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt.

§ 1. Der Handelsbetrieb von Schiffen im Bezirk der Marianen nicht ansässiger Personen oder Firmen ist verboten

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 6000 Mark geahndet, die auch gegen Schiff und Ladung ohne Rucksicht auf den Eigentümer derselben vollstreckbar sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1 April 1906 in Kraft Zur Zeit noch bestehende Lizenzen fur Handelsschiffe behalten ihre Gultigkeit bis zu ihrem Erloschen.

Mit dem 1. April 1906 wird aufgehoben: die Verordnung vom $\frac{\text{14. Oktober 1899}}{\text{14 August 1900}}$, betreffend den Handel fremder Schiffe im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, soweit der Bezirk der Marianen in Betracht kommt.

Saipan, den 21. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.